

1. Nachtrag zur

Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“

gemäß § 73a SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)**

und

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

- handelt als Landesverband -

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Herrn Rainer Striebel

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der IKK classic

- handelt als Landesverband -

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(LVSK)

- I. Die Regelung des § 4 Nr. 1 der Vereinbarung wird ab 15. Februar 2020 folgendermaßen neu gefasst:

**„§ 4
Berechtigung und fachliche Voraussetzungen der Teilnahme**

1. Berechtigt zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind:

- a. zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte,
- b. im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) tätige angestellte Ärzte,
- c. bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellte Ärzte,
- d. angestellte Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V,
- e. im Ausnahmefall: nach § 31 Ärzte-ZV ermächtigte Ärzte.

Ein Ausnahmefall, der einen ermächtigten Arzt zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt liegt dann vor, wenn anders eine flächendeckende Versorgung von Patienten nach dieser Vereinbarung, insbesondere in ländlichen Bereichen, nicht gewährleistet werden kann.

Zur Beurteilung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe und Grundsätze zur Sonderbedarfszulassung eines Facharztes heranzuziehen.

Für Ballungsgebiete (z.B. Region Leipzig, Region Dresden, Raum Chemnitz-Zwickau) wird, durch den Antragsteller widerlegbar, vermutet, dass die flächendeckende Versorgung durch die im Ballungsgebiet niedergelassenen Teilnehmer gewährleistet ist.

- f. Die Berechtigung zur Teilnahme der in lit. a. bis e. genannten Ärzte setzt zusätzlich voraus, dass diese für den fachärztlichen Versorgungsbereich gem. §§ 73, 95, 98 SGB V zugelassen sind.

Für den hausärztlichen Versorgungsbereich zugelassene Ärzte können an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen, sofern durch den Zulassungsausschuss eine entsprechende Genehmigung zur Erbringung fachärztlicher onkologischer Leistungen nach § 73 Abs. 1a SGB V erteilt wurde.“

- II. Der § 14 der Vereinbarung erhält ab dem 15. Februar 2020 nachfolgende Fassung:

**„§ 14
Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese aktualisierte Fassung wird ab 1. Januar 2018 wirksam und führt die bestehende Vereinbarung in der Fassung vom 1. April 2016 fort.

Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Vertragsausschuss ist rechtzeitig vor einer beabsichtigten Kündigung einzuberufen.

2. Die Regelung gem. § 4 Nr. 1 Buchstabe f. tritt für erstmals gestellte Anträge auf Teilnahme an dieser Vereinbarung mit Wirkung ab 15.02.2020 in Kraft.
3. Die Anlage 1 kann unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 separat gekündigt werden. Eine Kündigung der Anlage kann frühestens zum 31. Dezember 2021 erfolgen. Bis zur Vereinbarung neuer Vergütungssätze gelten die bisherigen Vergütungssätze weiter.“

Dresden, den 12.03.2020

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.
AOK PLUS – handelt als Landesverband

gez.
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen

gez.
IKK classic – handelt als Landesverband

gez.
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

gez.
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez.
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen